

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/9 7Ob49/80 (7Ob50/80), 8Ob659/86, 9ObA5/04g, 7Ob112/05d, 7Ob85/05h, 7Ob230/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1980

Norm

ZPO §228 A1

Rechtssatz

Auch die Verbindung eines Feststellungsbegehrens mit einem Leistungsbegehr ist dann zulässig, wenn ein Teil der Ansprüche bereits fällig, mit weiteren Ansprüchen jedoch zu rechnen ist und daher durch das Feststellungsbegehr die Häufung von Rechtsstreiten vermieden wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/80

Entscheidungstext OGH 09.10.1980 7 Ob 49/80

- 8 Ob 659/86

Entscheidungstext OGH 26.02.1987 8 Ob 659/86

Auch; nur: Feststellungsbegehr ist dann zulässig, wenn durch das Feststellungsbegehr die Häufung von Rechtsstreiten vermieden wird. (T1)

- 9 ObA 5/04g

Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 ObA 5/04g

- 7 Ob 112/05d

Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 112/05d

- 7 Ob 85/05h

Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 85/05h

Beisatz: Die Zulässigkeit der Feststellungsklage neben einer Leistungsklage ist dann gegeben, wenn durch den Leistungsanspruch der Feststellungsanspruch nicht erschöpft ist. (T2)

- 7 Ob 230/15x

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 230/15x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at